

# GESCHÄFTSKODEX FÜR LIEFERANTEN

## INHALT

## 1. VERPFLICHTUNG VON BOMBARDIER ZU EINER NACHHALTIGEN LIEFERKETTE

Bombardier ist der Überzeugung, dass ethisches Handeln und ein deutliches Bekenntnis zu seiner Verantwortung als Unternehmen unverzichtbar sind, um die Herausforderungen eines sich rasch verändernden globalen Umfelds bewältigen und die damit verbundenen Möglichkeiten nutzen zu können. Um diesem Bekenntnis gerecht zu werden, ist Bombardier seit 2007 Unterzeichner des Globalen Paktes der Vereinten Nationen (UNGC) und hat sich damit verpflichtet, die 10 grundlegenden Prinzipien dieses Paktes in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung aktiv zu fördern. In unserem Lieferantenkodex wurden diese Prinzipien integriert.

In diesem Sinne möchte Bombardier seine Lieferkette aktiv einbinden, indem sämtliche Lieferanten dazu angehalten werden, den Geschäftskodex (im Folgenden der „Lieferantenkodex“) einzuhalten.

Dieser Lieferantenkodex gilt für Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Bombardier, Berater, Beauftragte und Vertreter (einzeln der „Lieferant“ und zusammen die „Lieferanten“).

## 2. EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Die Lieferanten von Bombardier müssen die zwingenden Vorschriften in diesem Lieferantenkodex und alle geltenden Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Rechtssystem, in dem sie aktiv sind, einhalten, und sie müssen sich nach Kräften bemühen, die anderen hier festgelegten Grundsätze einzuhalten, wenn sie mit Bombardier oder in dessen Auftrag Geschäfte tätigen. Mit Blick auf die Förderung der sozialen Verantwortung als Unternehmen erwartet Bombardier zudem von seinen Lieferanten, dass sie die im vorliegenden Lieferantenkodex festgelegten Standards bei ihrer eigenen Lieferkette anwenden.

## **3.** UNSERE STANDARDS

### **3.1.** ARBEIT

Die Lieferanten müssen mindestens alle geltenden lokalen arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einhalten, in denen sie aktiv sind. Darüber hinaus müssen die Lieferanten folgende Grundsätze befolgen:

#### **3.1.1.** VERBOT VON DISKRIMINIERUNG BEI BESCHÄFTIGUNGSCHANCEN

Bombardier unterstützt Vielfalt und Gleichstellung am Arbeitsplatz. Die Lieferanten müssen berufliche Chancengleichheit und gleiche Vergütung (z. B. Mindestlohn, Höchstarbeitszeit, Ruhetage) ohne Diskriminierung bieten.

#### **3.1.2.** KINDERARBEIT

Bombardier betreibt keine Kinderarbeit, unterstützt diese nicht und toleriert auch keine Kinderarbeit bei seinen Lieferanten. Im Sinne dieses Lieferantenkodex umfasst Kinderarbeit alle Arten von Arbeiten, die von Mitarbeitern unter 15 Jahren ausgeführt werden, sofern diese Arbeit nicht die Grundlage für eine Berufsausbildung oder eine andere Form von Ausbildungsprogramm bildet. Allerdings gilt, dass bei Anstellungen oder Arbeiten, die durch ihre Art oder die Umstände nicht für eine Person unter 18 Jahren geeignet sind, Kinderarbeit bedeutet, dass die Arbeiter jünger als 18 Jahre sind.

#### **3.1.3.** ZWANGSARBEIT / MODERNE SKLAVEREI / MENSCHENHANDEL

Bombardier betreibt keine Zwangsarbeit oder Sklavenarbeit und toleriert diese auch nicht auf irgendeiner Ebene in seiner Lieferkette. Lieferanten dürfen nicht von Personen unter Androhung von Strafen verlangen, dass sie Arbeiten ausführen oder Dienstleistungen erbringen. Beispielsweise muss es den Mitarbeitern der Lieferanten freistehen, unter Beachtung einer angemessenen Frist ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen, und sie sind nicht verpflichtet, als Einstellungs Voraussetzung ihren amtlichen Personalausweis, Reisepass oder ihre Arbeitserlaubnis abzugeben.

#### **3.1.4.** VEREINIGUNGSFREIHEIT

Die Lieferanten müssen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und das Recht ihrer Mitarbeiter auf Tarifverhandlungen anerkennen und respektieren.

#### **3.1.5.** RESPEKT UND WÜRDE

Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter (unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus) fair, ethisch korrekt, respektvoll und mit Würde behandeln. Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter vor Belästigung, Mobbing und Schikane am Arbeitsplatz schützen, einschließlich jeglicher Form von sexueller, physischer und psychischer Misshandlung sowie etwaigen Vergeltungsmaßnahmen.

## 3.2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Bombardier erwartet, dass die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter bei allen Aspekten der Aktivitäten von Lieferanten im Vordergrund stehen. Die Lieferanten müssen mindestens alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. Darüber hinaus müssen die Lieferanten a) geeignete Maßnahmen ergreifen, beispielsweise die Implementierung und Durchsetzung von Richtlinien, Standards, Verfahren, Notfallmaßnahmen und Managementsystemen, um Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle zu verhindern und eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter zu gewährleisten, und b) Bombardier die erforderlichen Dokumente und Daten bereitstellen, um die sichere und gesunde Nutzung der Produkte des Lieferanten durch Bombardier und dessen Stakeholder zu gewährleisten.

Bombardier fordert seine Lieferanten dazu auf:

- ihre Entschlossenheit zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und Gesundheit ihrem Management, den Mitarbeitern und Auftragnehmern zu vermitteln und entsprechende Schulungen bereitzustellen;
- eine Zertifizierung nach OHSAS 18001 oder eine gleichwertige Zertifizierung (soweit zutreffend) anzustreben und aufrechtzuerhalten und
- ihre Leistung im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz durch angemessene Audits systematisch zu bewerten und über die Fortschritte zu berichten.

### 3.2.1. DROGEN UND ALKOHOL

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die im Auftrag von Bombardier tätig sind und/oder an Standorten von Bombardier arbeiten, alle geltenden lokalen Gesetze und Vorschriften bezüglich Drogen und Alkohol einhalten.

## 3.3. UMWELT

Der Geschäftsbetrieb von Bombardier wird nachhaltig und in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltschutzgesetzen und -vorschriften geführt. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie bei ihrer Arbeit auf Nachhaltigkeit achten, wobei der Umweltschutz bei allen Aktivitäten im Vordergrund stehen muss. Die Lieferanten müssen mindestens a) alle geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften, die jeweils für die Produkte oder Arbeiten des Lieferanten anwendbar sind, einhalten und b) die Daten bereitstellen, die für die Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen seitens Bombardier und dessen Kunden erforderlich sind. Der Lieferant muss in jedem Fall danach streben, die Umweltbelastung durch seine Aktivitäten und Produkte zu verringern, und bei der Produktentwicklung den gesamten Lebenszyklus im Blick haben.

### 3.3.1. DIE LIEFERANTEN MÜSSEN:

- geeignete Richtlinien, Standards, Verfahren, Notfallmaßnahmen und Managementsysteme anwenden, um sicherzustellen, dass ihr Geschäft nachhaltig geführt wird; und
- erforderliche Maßnahmen ergreifen, um Verschmutzung zu verhindern, die für das Geschäft erforderlichen natürlichen Ressourcen zu schonen und entsprechende Notfallpläne und -verfahren zu implementieren.

### 3.3.2. BOMBARDIER EMPFIEHLT SEINEN LIEFERANTEN:

- ihre Entschlossenheit zur Verbesserung des Umweltschutzes ihrem Management, den Mitarbeitern und Auftragnehmern zu vermitteln und entsprechende Schulungen zur Verfügung zu stellen;
- eine Zertifizierung nach ISO 14001 oder eine gleichwertige Zertifizierung (soweit zutreffend) anzustreben und aufrechtzuerhalten und
- ihre Leistung im Hinblick auf den Umweltschutz durch angemessene Audits systematisch zu bewerten und über die Fortschritte zu berichten.

## 3.4. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Lieferanten müssen alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einhalten, insbesondere die Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und sonstiger unethischer Geschäftspraktiken. Darüber hinaus dürfen die Lieferanten unter keinen Umständen illegale Zahlungen an irgendjemanden leisten oder genehmigen, beispielsweise an Mitarbeiter von Bombardier.

## 3.5. BETRUG

Die Lieferanten müssen bei all ihren Geschäften mit Integrität handeln und dürfen sich nicht auf betrügerische Aktivitäten einlassen.

## 3.6. INTERESSENKONFLIKTE

Die Lieferanten müssen dem Ethics and Compliance Office von Bombardier alle empfundenen, potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte melden, sobald sie sich dessen bewusst sind. Jede Aktivität, die trotz des tatsächlichen oder anscheinenden Konflikts genehmigt wurde, muss dokumentiert werden.

## 3.7. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLGESETZE

Die Lieferanten müssen gemäß dem nationalen und internationalen Wettbewerbsrecht handeln und dürfen sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilung oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern beteiligen.

## 3.8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Die Lieferanten müssen:

- die geistigen Eigentumsrechte anderer respektieren;
- sicherstellen, dass geschützte Informationen, die Bombardier gehören, nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung weitergegeben oder offengelegt werden.

## 3.9. DATENSCHUTZ

- Die Lieferanten müssen beim Umgang mit persönlichen Informationen in Bezug auf Mitarbeiter von Bombardier und dessen Kunden alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.
- Die Lieferanten müssen die unautorisierte Nutzung oder Offenlegung der persönlichen Informationen von Bombardier oder deren Verlust umgehend dem Ethics & Compliance Office oder den Datenschutzbeauftragten von Bombardier melden.

## 4. GOVERNANCE

### 4.1. EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEX

Bombardier darf die Einhaltung dieses Lieferantenkodex seitens seiner Lieferanten prüfen. Eine derartige Prüfung kann über eine Selbstbewertung des Lieferanten oder ein Audit durch Bombardier (oder eine von Bombardier benannte externe Ressource) erfolgen, wobei ein Besuch der Räumlichkeiten des Lieferanten nach entsprechender Benachrichtigung (soweit dies unter den Umständen praktikabel ist) zulässig ist.

Bombardier hält seine Lieferanten dazu an, die Richtlinien, Verfahren, Tools und Indikatoren zu implementieren, die zur Einhaltung der oben aufgeführten Grundsätze erforderlich sind. Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihre eigene Lieferkette so verwalten, überwachen und entwickeln, dass die Erfüllung der Anforderungen von Bombardier im Rahmen dieses Lieferantenkodex sichergestellt wird.

### 4.2. AUSWAHLKRITERIUM

Die Einhaltung dieses Lieferantenkodex ist ein wichtiges Kriterium, das beim Lieferantenauswahlprozess von Bombardier berücksichtigt wird.

### 4.3. KORREKTURMASSNAHMEN

Wenn festgestellt wird, dass die Grundsätze nicht eingehalten werden, kann Bombardier mit seinen Lieferanten an der Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Mängelbehebung arbeiten, um die Situation zu verbessern.

## 5. MELDEN VON BEDENKEN ODER PROBLEMEN

Bei Fragen, Bedenken oder aufkommenden Ethik- oder Compliance-Problemen haben Lieferanten die Pflicht, diese anzusprechen, indem sie das Ethics and Compliance Office von Bombardier kontaktieren (oder sich an die Benachrichtigungsbestimmung im entsprechenden Liefervertrag mit Bombardier halten):

#### AUF DEM POSTWEG

Bombardier Ethics and Compliance Office  
800 Blvd. René-Lévesque West, 29th floor  
Montreal, Quebec  
Canada  
H3B 1Y8

#### TELEFONISCH

+1 (514) 861-9481

#### PER E-MAIL

[compliance.office@bombardier.com](mailto:compliance.office@bombardier.com)

#### DAS MELDESYSTEM VON BOMBARDIER

Sie können Verstöße vertraulich und anonym über das Online-Meldesystem von Bombardier melden, welches 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr über eine sichere [Website](#) zur Verfügung steht.